

Redaktion:

Rechtsanwalt
Dr. Christopher Kienle,
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt
Dr. Andreas Lange,
Frankfurt a. M.

Prof. Dr. Tobias Lettl,
Potsdam

Rechtsanwalt
Dr. Helmut Merkel,
Frankfurt a. M.

Arne Wittig,
Essen

Redaktionsbeirat:

Rechtsanwalt
Thorsten Höche,
Berlin

Vors. Richter am BGH a.D.
Dr. Gero Fischer,
Freiburg

Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.
Klaus J. Hopt,
Hamburg

Richter am BGH
Dr. Hans-Ulrich Joeres,
Karlsruhe

Rechtsanwalt
Prof. Dr. Hans-Jürgen Lwowski,
Hamburg

Prof. Dr. Peter O. Mülbart,
Mainz

Rechtsanwalt
Reinhard Nützel,
Frankfurt a. M.

AUS DEM INHALT:

Seite 909

Rechtsanwalt Dr. Andreas M. Königshausen, LL.M.
(Cornell), Düsseldorf
Die Aktienrechtsnovelle 2013 – Endlich vollendet?

Seite 915

Dr. Bernd M. Geier, LL.M. (Cambridge), und Dr. Christian
Schmitt, Rechtsanwälte, Frankfurt a.M.
MiFID-Reform: der neue Anwendungsbereich der MiFID II
und MiFIR

Seite 922

Sicherheitsleistung auch durch eine Bareinzahlung auf
ein bei einem Kreditinstitut geführten Konto der Gerichts-
kasse

Seite 924

Treuwidriges Verhalten eines Kapitalanlegers, der sich
auf die Zurechnung von Wissen eines Vertreters des Ge-
schäftspartners nach § 166 Abs. 1 BGB beruft, obwohl er
wusste oder damit rechnen musste, dass der Vertreter sein
Wissen dem Geschäftspartner vorenthalten würde

Seite 931

Zur Frage, wann die Kenntnis der für die Kündigung eines
Geschäftsführeranstellungsvertrages maßgebenden Tatsa-
chen i.S.v. § 626 Abs. 2 BGB vorliegt

Seite 935

Alleiniges Einzugsrecht des Verwalters im Insolvenzver-
fahren über das Vermögen des Pfandschuldners, wenn die
verpfändete Forderung, nicht jedoch die durch das Pfand-
recht gesicherte Hauptforderung fällig ist

Inhaltsverzeichnis

Beiträge

- Rechtsanwalt Dr. Andreas M. Königshausen, LL.M. (Cornell), Düsseldorf
Die Aktienrechtsnovelle 2013 – Endlich vollendet? 909
- Dr. Bernd M. Geier, LL.M. (Cambridge), und Dr. Christian Schmitt, Rechtsanwälte, Frankfurt a.M.
MiFID-Reform: der neue Anwendungsbereich der MiFID II und MiFIR 915

Rechtsprechung

Bankrecht und Kapitalmarktrecht

- Bundesgerichtshof 15.11.2012 Kein Rechtsschutzbedürfnis für eine auf §§ 3, 4 Nr. 11 UWG gestützte wettbewerbsrechtliche Klage wegen der mit §§ 567 ff. ZPO, §§ 95, 97 ff. ZVG gegebenen Beschwerdemöglichkeiten 920
- Bundesgerichtshof 28.2.2013 * Sicherheitsleistung auch durch eine Bareinzahlung auf ein bei einem Kreditinstitut geführtes Konto der Gerichtskasse 922
- Bundesgerichtshof 19.3.2013 * Treuwidriges Verhalten eines Kapitalanlegers, der sich auf die Zurechnung von Wissen eines Vertreters des Geschäftspartners nach § 166 Abs. 1 BGB beruft, obwohl er wusste oder damit rechnen musste, dass der Vertreter sein Wissen dem Geschäftspartner vorenthalten würde 924
- OLG Bamberg 25.6.2012 * Zur Wirksamkeit einer Widerrufsbelehrung in einem Darlehensvertrag; grundsätzlich keine Aufhebung der Schutzwirkung des § 14 BGB-InfoV-alt durch auch (unwesentliche) Abweichungen vom Muster 927

Gesellschaftsrecht

- Bundesgerichtshof 9.4.2013 Zur Frage, wann die Kenntnis der für die Kündigung eines Geschäftsführeranstellungsvertrages maßgebenden Tatsachen vorliegt, welche die Zweiwochenfrist nach § 626 Abs. 2 BGB in Lauf setzt, und welches Gremium diesen Wissensstand besitzen muss 931
- OLG München 13.2.2013 Zur Konten-Verrechnung zu Lasten der Gesellschaft auf der Grundlage einer „Cross-Pledge“-Vereinbarung mit der Bank der Gesellschaft und des Geschäftsführers 933

Insolvenzrecht und Zwangsvollstreckung

- Bundesgerichtshof 11.4.2013 * Alleiniges Einzugsrecht des Verwalters im Insolvenzverfahren über das Vermögen des Pfandschuldners, wenn die verpfändete Forderung, nicht jedoch die durch das Pfandrecht gesicherte Hauptforderung fällig ist; Vorabentnahme der Kosten der Feststellung und der Verwertung der Forderung für die Masse 935
- Bundesgerichtshof 11.4.2013 Keine Fortsetzung einer bei Aufhebung des Verfahrens bereits eingereichten, aber noch nicht zugestellten Anfechtungsklage auf der Grundlage des Insolvenzplans 938
- Bundesgerichtshof 17.4.2013 Keine Zurückweisung des Widerspruchs des Schuldners gegen die Anordnung der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens 939

Bürgerliches Recht und Handelsrecht

- Bundesgerichtshof 24.1.2013 Zum Beginn der Verjährung nach § 68 StBerG a.F., wenn der Schadensersatzanspruch des Mandanten auf einer fehlerhaften Beratung hinsichtlich des Entstehens von Aussetzungszinsen beruht 940

| | | | |
|-------------------------|--|--|-----|
| Bundesgerichtshof | 7.2.2013 | Zur Frage einer widerrechtlichen Drohung, wenn der Rechtsanwalt den persönlich nicht haftenden Gesellschafter seiner Mandantin erstmals unmittelbar vor einem anberaumten Gerichtstermin mit dem Hinweis, anderenfalls das Mandat niederzulegen, zum Abschluss einer Haftungsübernahme veranlasst | 942 |
| OLG Koblenz | 4.6.2012 u. 20.7.2012 | Zu Inhalt und Umfang der Beratungspflichten eines Steuerberaters gegenüber seinem Mandanten | 945 |
| OLG Koblenz | 11.7.2012 | Zur Wirksamkeit einer erneuten Abrechnung durch einen Rechtsanwalt nach den gesetzlichen Vorschriften, wenn die vorherige Honorarabrechnung auf Stundensatzbasis unwirksam ist | 946 |
| LG Berlin | 14.9.2012 | Zu Schadensersatzansprüchen wegen der Verletzung von vermeintlichen Pflichten aus der Beauftragung einer Legal-Due-Diligence-Prüfung | 948 |
| Wettbewerbsrecht | | | |
| Bundesgerichtshof | 16.5.2012 | Zur Frage, ob ein Rechtsanwalt verpflichtet ist, auf den für seine anwaltliche Tätigkeit verwendeten Briefbögen sämtliche Standorte seiner Niederlassungen zu nennen, und ob ein Rechtsanwalt verpflichtet ist, auf den für seine anwaltliche Tätigkeit in einer Zweigstelle verwendeten Briefbögen den Standort der Kanzlei anzugeben | 949 |
| Sonstiges | | | |
| Bundesgerichtshof | 13.11.2012 | Zur Anwendung der Fluggastrechteverordnung, wenn eine Flugreise aus zwei oder mehr Flügen besteht | 954 |
| Bundesgerichtshof | 9.4.2013 | Zur Frage, ob das Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Luftverkehr vom 21.6.1999 dahin auszulegen ist, dass die Fluggastrechteverordnung bei Verspätungen auch für Fluggäste anzuwenden ist, die auf Flughäfen in der Schweiz einen Flug in einen Drittstaat antreten | 956 |
| Bücherschau | | | |
| | Ramandeep Kaur Chhina | Standby Letters of Credit in International Trade Rezensent: Rechtsanwalt Klaus Vorpeil, Gau-Bickelheim | 959 |
| | Spiros Simitis (Hrsg.) | Bundesdatenschutzgesetz, 7. Aufl. | 960 |
| | Jan Lindner-Figura/Frank Oprée/Frank Stellmann (Hrsg.) | Geschäftsraummiete, 3. Aufl. | 960 |

Die mit **◆** gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem * gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskrafthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Rechtsanwalt Dr. Christopher Kienle, Frankfurt am Main; Professor Dr. Tobias Lettl, LL.M. (EUR), Universität Potsdam; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Essen; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Rechtsanwalt Thorsten Höche, Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin (Vorsitzender); Dr. Gero Fischer, Vors. Richter am Bundesgerichtshof a.D., Freiburg; Professor Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht a.D., Hamburg; Dr. Hans-Ulrich Joeres, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Rechtsanwalt Professor Dr. Hans-Jürgen Lwowski, Hamburg; Professor Dr. Peter O. Mühlbert, Direktor des Instituts für Internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz; Rechtsanwalt Reinhard Nützel, Chefsyndikus der DZ-Bank AG, Frankfurt a. M.

Verlag: Herausberggemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg (Anschrift des Verlags)

Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.de; Lektorat: Dr. Monika Diakité (0 69) 27 32-172, E-Mail: m.diakite@wmrecht.de; Sekretariat: Sylvia Mahler (0 69) 27 32-188, E-Mail: s.mahler@wmrecht.de

Anzeigen: Ralf Becker (0 69) 27 32-553, E-Mail: r.becker@wmrecht.de; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-142; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: mt druck Walter Thiele GmbH & Co. KG, Carl-Friedrich-Gauß-Straße 6, 63263 Neu-Isenburg, Telefon (0 61 02) 30 77 0.

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 88,90 (einschl. 7 % MwSt. € 5,82) + € 7,45 Versandkostenzuschlag (einschl. € -,49 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 9,10 Versandkostenzuschlag. Für Mitglieder der ARGE Bank- und Kapitalmarktrecht gibt es für die Dauer des Fachanwaltslehrgangs einen Rabatt von 50% auf den Abonnementpreis.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2013 Herausberggemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

Urheber- und Verlagsrechte: Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Manuskripte: Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

Hinweise für Autoren unter www.wertpapiermitteilungen.de

WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV